
Fahrt zum Arbeitsort

1. Übersicht über die mehrfach geänderte Rechtslage bei den Fahrkosten

Bis und mit Steuerperiode 2015 waren die Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte unlimitiert abzugsfähig.

Zu einer Änderung führte die Abstimmung vom 9. Februar 2014. Dabei stimmten Volk und Stände dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI; BBl 2012 1577 ff.) zu. Die FABI-Vorlage beinhaltete Verfassungsänderungen, aber auch Anpassungen auf Gesetzesstufe. Zu Letzteren zählt die Änderung von Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG, wonach als Berufskosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte maximal nur noch Fr. 3'000.-- abgezogen werden können. Gemeinsam mit dieser Bestimmung ist am 1. Januar 2016 auch eine Änderung von Art. 9 Abs. 1 StHG in Kraft getreten. Danach können die Kantone für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbetrag festsetzen.

Gestützt auf diese Harmonisierungsnorm wurde mit dem XI. Nachtrag zum Steuergesetz Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG geändert und ein Maximalabzug vorgesehen, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2016 in Vollzug getreten.

Per 1. Januar 2020 erfuhr Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG erneut eine Änderung. Der Maximalabzug wurde erhöht und auf den Preis für ein Generalabonnement zweiter Klasse für Erwachsene zuzüglich weiteren Fr. 600.-- festgelegt.

Schliesslich wurden per 1. Januar 2022 sowohl die Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1, Berufskostenverordnung) als auch die StV geändert und damit die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen erhöht; diese umfasst neu auch die Kosten für den Arbeitsweg.

Im Folgenden wird zunächst die Regelung zum Fahrkostenabzug allgemein dargestellt (Ziff. 2) und anschliessend auf die Fahrkostenbegrenzung (Ziff. 3) sowie die steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten (Ziff. 4) eingegangen, wobei in diesem Zusammenhang auch die neue (höhere) Pauschale zur Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen und die damit einhergehenden Neuerungen erläutert werden.

2. Regelung zum Fahrkostenabzug im Allgemeinen**2.1 Öffentliches Verkehrsmittel**

Für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort gelten grundsätzlich die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel als notwendig (SGE 2007 Nr. 14). Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels sind deshalb abziehbar. Benützt ein Steuerpflichtiger trotzdem ein privates Fahrzeug, kann er als notwendige Kosten die Auslagen abziehen, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.

2.2 Privates Verkehrsmittel

2.2.1 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Der Abzug für die Kosten des Fahrrades, Motorfahrrades oder Kleinmotorrades (Hubraum höchstens 50 cm³, gelbes Kontrollschild) wird gewährt, wenn für den Arbeitsweg zu Fuss mindestens 10 Minuten benötigt werden.

2.2.2 Privatauto und Motorrad

Die Kosten des privaten Autos oder Motorrades können nur in Abzug gebracht werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann (Art. 18 Abs. 1bis Bst. b StV).

Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels gilt in der Regel als nicht zumutbar (vgl. SGE 2006 Nr. 27):

- aus gesundheitlichen Gründen (Gebrechlichkeit, Invalidität);
- bei Entfernung von der nächsten Haltestelle von mehr als 10 Fussminuten (bei Parkierungsmöglichkeit ist das Park-and-Ride-System zumutbar, sodass die Autokosten nur für die Fahrt zur Haltestelle geltend gemacht werden können, SGE 2002 Nr. 5);
- bei sehr schlechten Bahn- und Busverbindungen oder ungünstigem Fahrplan; der zeitliche Mehraufwand kann als Begründung für die Benützung des privaten Verkehrsmittels nur angeführt werden, wenn bei einmaliger Hin- und Rückfahrt der zeitliche Mehraufwand mehr als 90 Minuten pro Tag ausmacht;
- für einen Steuerpflichtigen, der zufolge unregelmässiger Arbeitszeit oder qualifizierter Präsenzpflicht die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beanspruchen kann, oder der zur Mitnahme des Autos an den Arbeitsort gezwungen ist, weil er es dort für berufliche Fahrten einsetzen muss.

Wird der Abzug der Autokosten für die Fahrt zum Arbeitsort durch die Benützung des eigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten begründet, so muss zumindest das Ausmass dieser Dienstfahrten vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden, ansonsten auch nicht ermittelt werden kann, in welchem Ausmass die Fahrt zur Arbeitsstätte mit dem Privatwagen als notwendig erscheint. Der Umstand, dass dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Autospesen entschädigt werden, bildet ein wichtiges Indiz dafür, dass der Privatwagen nicht für geschäftliche Zwecke verwendet wird; der Arbeitgeber ist nämlich gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitnehmer die entsprechenden Auslagen zu vergüten (Art. 327a OR). Deshalb werden in solchen Fällen eine Arbeitgeberbescheinigung sowie die entsprechenden Spesenabrechnungen einverlangt. Daraus ist ersichtlich, ob und wieviel dem Steuerpflichtigen für die Benützung des eigenen Autos für geschäftliche Fahrten ausbezahlt wurde.

2.3 Autokosten bei Personen, die unselbständig und selbständig erwerbstätig sind

Steht ein Fahrzeug im Geschäftsvermögen eines Selbständigerwerbenden, der zugleich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, so kann kein Abzug für die Fahrt zur Arbeit unter dem Titel der unselbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden. Die Kosten für die Fahrt zur Arbeit als unselbständig Erwerbstätiger sind bereits durch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit abgedeckt, konnten doch sämtliche Kosten geschäftlich verbucht werden.

Befindet sich ein Fahrzeug im Privatvermögen eines selbständig und unselbständig Erwerbstätigen, so ist der Abzug für die Fahrt zur Arbeit unter dem Titel der unselbständigen Erwerbstätigkeit zu gewähren. Im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit kann lediglich noch ein Kostenanteil verbucht werden.

Für die steuerliche Behandlung von Geschäftswagen - also wenn ein Mitarbeiter einen Wagen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt erhält - wird auf die Ausführungen unten (Ziff. 4.2) verwiesen.

2.4 Fahrt zum Wochenaufenthalt

Für die Fahrkosten des Wochenaufenthalters zwischen Arbeitsort und steuerrechtlichem Wohnsitz wird diese Weisung sachgemäss angewendet (Art. 20 Abs. 4 StV). In der Regel werden nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel zum Abzug zugelassen. Bei sehr weiten Wegstrecken wird jedoch mit berücksichtigt, dass der Wochenaufenthalter innert vernünftiger Zeit nach Hause bzw. an den Wochenaufenthaltort sollte gelangen können (SGE 1994 Nr. 20).

Abziehbar sind die Kosten für die Fahrt zwischen steuerrechtlichem Wohnsitz und Arbeitsort und grundsätzlich auch zwischen der Wohnstätte unter der Woche und der Arbeitsstätte. Die Wohnstätte unter der Woche muss jedoch im Arbeitsort selbst sein oder möglichst nahe am Arbeitsort liegen. Andernfalls werden die Wegkosten für die Fahrt zwischen Wochenaufenthaltort und Arbeitsort nicht zusätzlich zum Abzug zugelassen (SGE 2007 Nr. 14; StB 39 Nr. 5).

2.5 Pauschalbeträge

Die Pauschalen bei zulässigem Abzug der Kosten des privaten Verkehrsmittels betragen:

- Fr. 700.-- im Jahr bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades;
- bis zu 70 Rappen je Fahrkilometer für Motorräder und Autos.

Dem Kilometeransatz für Autos liegen die durchschnittlichen Autobetriebskosten bei einer jährlichen Gesamtfahrleistung von 15'000 km (wovon 7'500 km privat, nicht Arbeitsweg) für einen Mittelklassewagen (Neupreis ca. Fr. 30'000.--) zugrunde. Werden Gewinnungskosten für eine grössere Fahrleistung geltend gemacht, muss daher der Kilometeransatz gemäss nachfolgender Tabelle herabgesetzt werden (SGE 2001 Nr. 18 und 2003 Nr. 24).

Arbeitsweg	Abzug pro km	min. Abzug	max. Abzug
bis 7'500 km	Fr. --.70		Fr. 5'250.--
bis 12'500 km	Fr. --.62	Fr. 5'250.--	Fr. 7'750.--
bis 17'500 km	Fr. --.56	Fr. 7'750.--	Fr. 9'800.--
bis 22'500 km	Fr. --.50	Fr. 9'800.--	Fr. 11'250.--
bis 27'500 km	Fr. --.45	Fr. 11'250.--	Fr. 12'375.--
bis 32'500 km	Fr. --.41	Fr. 12'375.--	Fr. 13'325.--
über 32'500 km	Fr. --.38	Fr. 13'325.--	

2.6 Parkplatzgebühren

Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des Park-and-Ride-Systems oder bei der abzugsberechtigten Benützung privater Verkehrsmittel für die Fahrt zum Arbeitsort notwendig sind, können abgezogen werden. Sie zählen zu den Fahrkosten im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG. Es ist in geeigneter Form ein Nachweis für die Kosten zu erbringen.

2.7 Anzahl Arbeitstage

Für die Berechnung des Fahrkostenabzugs (wie auch für die vom Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten, vgl. nachfolgend Ziff. 4) wird von 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (Vollzeitstelle) ausgegangen, sofern nicht eine höhere Anzahl Arbeitstage nachgewiesen wird.

3. Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Abzug für Fahrkosten von der Wohn- zur Arbeitsstätte begrenzt. Es gelten folgende Maximalabzüge:

Direkte Bundessteuer: Fr. 3'000.--

Kantons- und Gemeindesteuern: Der in der jeweiligen Steuerperiode geltende Preis für ein Generalabonnement zweiter Klasse der SBB für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600.-- (die Erhöhung um Fr. 600.-- gilt seit 1. Januar 2020).

Der Maximalabzug wird jeweils in der Wegleitung zur Steuererklärung verbindlich mitgeteilt (im Jahr 2021: Fr. 4'460.--, wovon Fr 3'860.-- für das Generalabonnement).

Es handelt sich um einen Maximalabzug und nicht um eine Pauschale. Demgemäss wird er bei unterjähriger Steuerpflicht, bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit während dem Jahr sowie bei Teilzeitarbeit nicht gekürzt. Die Begrenzung gilt, sofern ein (unselbständige) Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit vorliegt, insgesamt.

Für die Festsetzung des Fahrkostenabzuges bis zur Höhe des Maximalbetrages gilt die Praxis gemäss Ziff. 2 oben.

4. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten

4.1 Im Allgemeinen

Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzuges für unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige per 1. Januar 2016 ging auch eine Änderung der steuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten einher. So liegt in dem Umfang, in dem die Kostenübernahme des Arbeitgebers die abzugsfähigen Fahrkosten übersteigt, steuerbares Einkommen vor. Vor Einführung der Begrenzung beim Fahrkostenabzug stand eine Einkommensaufrechnung nicht zur Diskussion, da diese jeweils durch den Fahrkostenabzug neutralisiert wurde.

Erhält ein Mitarbeiter eine Entschädigung für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, stellt dies bei ihm steuerpflichtiges Einkommen dar. Als Bestandteil des Bruttolohnes ist diese Entschädigung in Ziff. 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) des Lohnausweises zu setzen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz. 17). In der Steuererklärung kann der Mitarbeiter die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort als

abzugsfähige Berufskosten (im Formular 4) deklarieren; dies ist aber nur bis zum Maximalbetrag möglich (vgl. oben Ziff. 3).

Beispiel 1:

Ein Arbeitgeber bezahlt seinem Mitarbeiter ein Generalabonnement (GA) 2. Klasse der SBB, um täglich von seinem Wohnort in Wil an seinen Arbeitsort in St.Gallen zu gelangen. Es sind keine geschäftlich bedingten Fahrten mit der Arbeitstätigkeit des Mitarbeiters verbunden.

Das GA stellt für den Mitarbeitenden keine geschäftliche Notwendigkeit dar, weshalb auf dem Lohnausweis das Kreuz F nicht anzukreuzen ist.

Kosten GA 2. Klasse	Fr.	3'860.--	(im Bruttolohn enthalten)
<u>./. Fahrkosten für Streckenabo</u>	Fr.	<u>-1'890.--</u>	(im Formular 4 geltend zu machen)
steuerbarer geldwerter Vorteil	Fr.	1'970.--	

4.2 Geschäftsfahrzeuge

Wird einem Mitarbeitenden ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, der auch für private Zwecke genutzt werden kann, ist für den privaten Gebrauch im Lohnausweis eine Aufrechnung vorzunehmen. Die Höhe der Aufrechnung bzw. die steuerliche Behandlung von Geschäftsfahrzeugen überhaupt fällt in den Steuerperioden bis und mit 2021 (Ziff. 4.2.1) und den Steuerperioden ab 2022 (Ziff. 4.2.2) unterschiedlich aus.

4.2.1 Regelung bis und mit Steuerperiode 2021

Im Grundsatz ist für die private Nutzung pauschal ein Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat - entsprechend 9,6% pro Jahr - im Lohnausweis unter Ziff. 2.2 zu deklarieren (vgl. weiterführend Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz. 21-25). Dieser Privatanteil bezieht sich jedoch allein auf den privaten Gebrauch des Autos in der Freizeit. Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für den Arbeitsweg sind damit nicht abgegolten.

Seit dem Jahr 2016 müssen Mitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug in ihrer Steuererklärung zusätzlich den Naturalwert der Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort als übriges Einkommen deklarieren (Ziff. 6.3 übrige Einkünfte). Für die Berechnung ist auf den abgestuften Kilometeransatz (vgl. oben Ziff. 2.5.) abzustellen und von 220 Arbeitstagen pro Kalenderjahr auszugehen.

Beispiel 2:

Ein unselbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz in Frömsen-Sennwald fährt täglich mit einem Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis Fr. 50'000.-- exkl. Mehrwertsteuer), das er auch privat nutzen kann, nach St.Gallen an seinen Arbeitsort (Fahrdistanz: 57 km).

Im Lohnausweis des Steuerpflichtigen ist das Feld F anzukreuzen und in Ziff. 2.2 der Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. In der Steuererklärung ist in Ziff. 6.3 der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten zu deklarieren; im Gegenzug können Berufskosten in Höhe des Maximalbetrages (im Formular 4) geltend gemacht werden.

	Bund	Kanton
Naturalwert der Arbeitswegkosten: 25'080 km (2 x 57 km x 220 Arbeitstage) x Fr. --.45	Fr. 11'286.--	Fr. 11'286.--
<u>./. maximal abzugsfähige Fahrkosten</u>	<u>Fr. -3'000.--</u>	<u>Fr. -4'460.--</u>
steuerbarer geldwerter Vorteil	Fr. 8'286.--	Fr. 6'826.--

Besonderheiten bei Mitarbeitenden im Aussendienst

Für die steuerliche Behandlung von Geschäftsfahrzeugen von Aussendienstmitarbeitenden ist grundsätzlich die Mitteilung-002-D-2016 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 15. Juli 2016 massgebend. Danach muss der Arbeitgeber im Lohnausweis den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Sofern die jährliche effektive Ermittlung des Anteils Aussendienst zu einer übermässigen Belastung führt, können die Aussendiensttage auch pauschal angegeben werden; in der Beilage zur Mitteilung sind Pauschalansätze für ausgewählte Funktionen bzw. Berufsgruppen bestimmt. Den Mitarbeitenden steht bei einer entsprechenden Angabe im Lohnausweis die Möglichkeit offen, im ordentlichen Veranlagungsverfahren bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer einen höheren Aussendienstanteil nachzuweisen.

Beispiel 3:

Ein unselbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz in Frümser-Sennwald arbeitet im Jahr 2020 als Servicetechniker im Aussendienst für einen Informatikdienstleister in St.Gallen. Er verfügt über ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis Fr. 50'000.-- exkl. Mehrwertsteuer), das er auch privat nutzen kann.

Im Lohnausweis ist in Ziff. 2.2 einerseits der Privatanteil aufgeführt (Fr. 4'800.--), andererseits enthält der Lohnausweis in Ziff. 15 den Vermerk "Anteil Aussendienst 90% pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste". In der Steuererklärung 2020 ist in Ziff. 6.3 der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten zu deklarieren; im Gegenzug können Berufskosten (im Formular 4) geltend gemacht werden.

	Bund	Kanton
Naturalwert der Arbeitswegkosten: 2'508 km (2 x 57 km x 220 Arbeitstage x pauschal 10%) x Fr. --.70	Fr. 1'755.--	Fr. 1'755.--
<u>./. effektiv abzugsfähige Fahrkosten</u>	<u>Fr. -1'755.--</u>	<u>Fr. -1'755.--</u>
steuerbarer geldwerter Vorteil	Fr. 0.--	Fr. 0.--

4.2.2 Regelung ab Steuerperiode 2022

Per 1. Januar 2022 wurden die Berufskostenverordnung und die StV um je eine (identische) Bestimmung ergänzt. Danach kann die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs je Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) - entsprechend 10,8% pro Jahr - versteuert werden. Wird diese Pauschale beansprucht, entfällt die Aufrechnung für den Arbeitsweg, gleichzeitig aber auch ein Fahrkostenabzug. Dazu entfällt die Pflicht für Arbeitgeber, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Möglich ist aber auch, anstelle der Beanspruchung der Pauschale die effektiven Kosten der privaten Nutzung mit einem Fahrtenheft (Bordbuch) abzurechnen und den (beschränkten) Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Beispiel 4:

Ein unselbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz in Frümser-Sennwald arbeitet im Jahr 2022 als Servicetechniker im Aussendienst für einen Informatikdienstleister in St.Gallen. Er verfügt über ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis Fr. 50'000.-- exkl. Mehrwertsteuer), das er auch privat nutzt. Ein Fahrtenheft führt er nicht.

Im Lohnausweis muss in Ziff. 2.2 nur noch der Privatanteil deklariert werden (Fr. 5'400.--), die Pflicht zur Angabe des Anteils Aussendienst besteht hingegen nicht mehr. Mit dem (im Vergleich zu den Vorjahren höheren) Privatanteil ist der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für den Arbeitsweg, aber auch ein Fahrkostenabzug abgegolten.